

drückliche Bevollmächtigung des Erzbischofs von Canterbury, im Namen der Lambeth-Konferenz Konsultationen mit dem Papst, dem Ökumenischen Patriarchen und dem Präsidium des Weltrates der Kirchen zu führen über die Möglichkeit, auch andere Kirchenführer zu gemeinsamen Konferenzen über solche Fragen einzuladen, die alle Völker interessieren, z. B. über den Frieden. Auffallend ist sodann, daß in zahlreichen Resolutionen verlangt wird, daß bei der Durchführung von Reformen, etwa Erneuerung der Ordination, Einführung des Diakonats für Frauen, die anglikanischen Diözesen und Provinzen Rat bei dem Anglikanischen Konsultativrat einholen und auch dorthin über ihre Unionsverhandlungen berichten sollten. Man will also diesen Konsultativrat als eine verbindende Instanz ausbauen.

Sprechender als vieles andere ist für die Mentalität, die sich um eine Vertiefung des Glaubens und vor allem des Betens bemüht hat, daß in einer Resolution ausdrücklich ein Buch von Michel Quoist „Prayer of Life“ als Vorbild erwähnt wird. Andere Resolutionen übernehmen Forde-

rungen aus den Berichten der Vierten Vollversammlung von Uppsala. Entscheidend bleiben die Weichenstellung und vielleicht auch die Beobachtung, daß dies „die erste wirklich offene Lambeth-Konferenz“ gewesen sei, auch die brüderlichste und freundschaftlichste, wie es im Leitartikel der „Church Times“ heißt. Diese Feststellung kann freilich nicht verdecken, daß nun eine Zeit schwerer Krisen für die Anglican Communion kommt, in denen sie sich erst bewähren muß. Die Reformen sind noch zu leisten, die Frauen erst zu ordinieren, und die Frage nach ihrer vollen Ordination zum Priestertum ist nicht von der Tagesordnung verschwunden. Auch sind „die Laien“ erst auf dem Weg, ihre Rechte voll wahrzunehmen. Und nicht zuletzt bleibt es offen, welchen Weg die anglikanische Gruppe in den einzelnen anglikanischen Kirchen gehen wird, sicherlich nicht in die Union mit den Freikirchen. Das Thema Rom als Aufgabe einer Union scheint völlig ausgeklammert worden zu sein. Die Debatten in den Kommissionen werden darüber näheren Aufschluß geben, wenn die Protokolle veröffentlicht sind.

Vorgänge und Entwicklungen

Zur „Laienhabilitation an Fakultäten“

Die deutsche Bischofskonferenz hat sich auf ihrer diesjährigen Frühjahrstagung im März erneut mit der Frage der sog. „Laienhabilitation“ und der Berufung nicht-ordinierter Theologen auf den Lehrstuhl einer Katholisch-Theologischen Fakultät beschäftigt. Anlaß dazu war die Tatsache, daß zwei dieser Fakultäten neuerlich sog. „Laientheologen“ in ihre Berufungsvorschläge aufgenommen hatten. Die deutsche Bischofskonferenz glaubte an dem Grundsatz festhalten zu müssen, „daß in den Katholisch-Theologischen Fakultäten wegen ihrer überragenden Bedeutung für die Priesterausbildung gemäß den kirchlichen und konkordatären Vorschriften nur Priester zur Habilitation oder zu einem Lehrstuhl zugelassen werden“ dürfen.

Nur Dispens in „Brückenfächern“

Da sich die deutschen Bischöfe gerade in der Phase des Wiederaufbaues in den fünfziger Jahren trotz Drängens der Theologischen Fakultäten und später des Westdeutschen Fakultätentages (u. a. im Februar 1959 und März 1963) weder für eine weitschauende Planung im Hinblick auf den Nachwuchs für die theologischen Disziplinen noch zur großzügigen Freistellung geeigneter Geistlicher für die wissenschaftliche Weiterbildung haben entschließen können, war seit den Empfehlungen und Erhebungen des Wissenschaftsrates von 1960 und 1967 der Tag voraussehen, an dem bestimmte theologische Fachgebiete nicht mehr ausreichend mit wissenschaftlich qualifiziertem Nachwuchs versorgt werden können. Die Tatsache, daß diese Notlage nun in nicht wenigen Bereichen eingetreten ist, hat die Bischofskonferenz offenbar dazu veranlaßt, die eingangs gemachte grundsätzliche Haltung in bezug auf bestimmte Fachgebiete zu modifizieren. Sie erklärt sich nämlich „einverstanden, daß im Einzelfall Dispens gewährt werden kann, wenn ein Nichtpriester sich für eines der nachstehenden Lehrgebiete habilitieren will oder auf

einen Lehrstuhl dieser Fachgebiete berufen werden soll . . .“ Fachgebiete, in denen auf dem Weg der *Dispens* ein „Nichtpriester“ als theologischer Lehrer „geduldet“ werden könne, sind die sog. „Brückenfächer“: Philosophie, Christliche Soziallehre, Christliche Archäologie, Christliche Kunstgeschichte, Sakrale Musik, Pastoralmedizin, Religionspädagogik und Religionsdidaktik. Eine solche Dispens soll jedoch nur gegeben werden, wenn „der Habilitand oder der Vorgeschlagene die Zusicherung abgibt, daß er, da die Dispens nur für ein bestimmtes Fach gilt, im Falle der Berufung auf den Lehrstuhl einer theologischen Fakultät Vorlesungen und Übungen nur im Rahmen jenes Wissenschaftsgebietes halten wird, für das ihm die *venia legendi* erteilt worden ist“. Zu dieser Versprechensabgabe glaubt die Bischofskonferenz offenbar deshalb greifen zu sollen, weil sie weiß, daß jeder ordentliche Professor gemäß den deutschen Hochschulrechten volle Freiheit der Lehre hat, d. h. er Vorlesungen auch über Themen halten kann, die über sein enges Fachgebiet hinausgehen. Die Bischofskonferenz übersieht freilich, daß in dem — allerdings nur schwer denkbaren — Fall, da ein Hochschullehrer ein solches Versprechen abgeben wollte, Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes der BRD verletzt würde, durch den ausdrücklich die Freiheit von Forschung und Lehre garantiert wird. Überdies stünde es damit dem Dispens erteilenden Bischof konsequenterweise auch zu, festzustellen bzw. zu bestimmen, wann der betreffende akademische Lehrer gegebenenfalls das ihm zugewiesene Gebiet überschreitet. Abgesehen davon, daß eine solche wissenschafts- und hochschulfremde Aufsicht einem Todesurteil für die Katholisch-Theologischen Fakultäten an den deutschen Universitäten nahekäme, da sie dort ohnehin seit langem ob ihrer „dogmatischen“ Gebundenheit beargwöhnt werden, ist rein faktisch eine solch kontrollierbare Abgrenzung bei den meisten der genannten Fächer im Ernst gar nicht durchführbar. Jeder, der sich mit diesen Fragen auch nur oberflächlich beschäftigt hat, weiß, wie fließend beispielsweise die Grenzen zwischen Philosophie einerseits und Fundamentaltheologie und Dogmatik

andererseits sind. Und wo ist die bestimmte Abgrenzung zwischen Pastoralmedizin und grundsätzlichen moral- oder pastoraltheologischen Fragen? An welchem Punkt kehrt die christliche Soziallehre in ihre Heimat, die Moraltheologie, zurück, und wo schließlich hört christliche Archäologie auf und beginnt die Kirchengeschichte? Daß die Bischöfe in ihrem Vorschlag hinsichtlich der genannten Fächer von der Möglichkeit einer „Dispens“ sprechen, zeigt zudem deutlich die Mißlichkeit einer Situation, eine Position halten zu wollen, ohne hinreichende sachliche Argumente und klare rechtliche Voraussetzungen dafür zu besitzen. Da die deutschen Bischöfe offenbar von der juristisch irrigen Annahme ausgingen, die bestehenden Konkordate zwischen dem Heiligen Stuhl und den verschiedenen deutschen Ländern würden nichtordinierte Theologen vom theologischen Lehramt an den Fakultäten ausschließen, leitete die Bischofskonferenz diesen ihren Beschluß den römischen Behörden zur Zustimmung zu.

Zunehmende Bedeutung der Laientheologen

Abgesehen von der rechtlichen Problematik und der hochschulpolitischen Unsicherheit dieses Vorgehens wird durch die Entscheidung der Bischofskonferenz deutlich, daß man offenbar noch nicht in der Lage ist, die spätestens seit 1961 unmittelbar anstehende Frage der „Laientheologen“ in befriedigender Weise zu lösen. Es fehlt offenbar noch ein wahrheitsgetreues Bild von den das Studium der katholischen Theologie betreffenden Verhältnissen an den theologischen Fakultäten. Für die Fehleinschätzung der wahren Situation ist ein Gespräch der Bischöflichen Kommission mit den Vertretern des Westdeutschen Fakultätentages vom Februar 1961 bezeichnend: In ihm wurde von bischöflicher Seite Klage geführt über die unzureichende religiös-asketische Formung der Laientheologen, „die in immer stärkerem Maß in die Religionslehrerstellen der höheren Schulen hineindrängen und die sich um Religionsprofessuren an Pädagogischen Hochschulen bemühen“. Diese Klage, die wohl auch heute noch nicht ganz bereinigt ist, ist in doppelter Weise bezeichnend: Einerseits wurde offensichtlich das Ungute jenes Zustandes gespürt, daß die Sorge der Kirche einseitig nur jenen Studenten der Theologie gilt, die Priester werden wollen, während die „Laientheologen“ sehen müssen, wie sie theologische Erkenntnis und religiösen Glauben in sich miteinander in Einklang zu bringen vermögen. Dennoch konnten sich die verantwortlichen Kirchenbehörden nicht aufraffen, diese wichtige und große Gruppe von Theologiestudenten geistlich besonders zu betreuen oder wenigstens überhaupt nur allgemein zu erfassen, in der Weise, daß nur solch „gemeldete“ Theologen Aussicht haben, in mittelbaren oder unmittelbaren kirchlichen Dienst übernommen zu werden. Heute dürfte es dazu bereits zu spät sein: Die Folgen dieses Versäumnisses lassen sich heute noch gar nicht absehen, ist dadurch doch tatsächlich eine große Schar von Theologen der Kirche als institutioneller Größe in bedrohlichem Maße entfremdet worden. Andererseits wurde die Tatsache, daß immer mehr junge Leute, die sich nicht „weihen“ lassen wollen oder denen, wie den Studentinnen, dieser Weg von vornherein versperrt ist, „Theologie“ als Lebensaufgabe wählen, unzutreffend und situationsblind als „hineindrängen“ bezeichnet. Es bedarf heute wohl keines Beweises, daß der Religionsunterricht an den Realschulen und Gymnasien (von den Volks- und Berufsschulen ganz zu schweigen) gegenwärtig nicht mehr im vorgesehenen Umfang erteilt wer-

den könnte, wenn die Laien, anfangs vor allem die Frauen, seit den vierziger Jahren nicht in die Theologie „hineingedrängt“ hätten.

Hochschulpolitische Aspekte

In diesem Zusammenhang ist noch auf eine weitere irri- ge Voraussetzung hinzuweisen, die als Grund für den Beschluß der Bischofskonferenz angeführt wird: daß grundsätzlich nur Priester in der Priesterausbildung tätig sein sollen. Abgesehen von der Uneinsichtigkeit dieses Grundes ist es heute jedoch so, daß an den Katholisch-Theologischen Fakultäten der deutschen Universitäten die Zahl derjenigen Studenten, die sich nicht ordinieren lassen wollen (oder können), höher ist als die der Priesteramtskandidaten. Bei den Schlußexamen stehen 1968 an einer deutschen Theologischen Fakultät den 23 „Diözesantheologen“ 53 „Laientheologen“ (27 „Voll“theologen und 26 sog. „Religionsphilologen“) gegenüber. An anderen Fakultäten mag das Verhältnis noch nicht so ausgeprägt sein, doch verschiebt es sich allgemein ständig zuungunsten der Presbyteratskandidaten. Bei einem Verhältnis von 1 : 2 zwischen Diözesan- und Laientheologen kann nicht mehr davon gesprochen werden, daß die Katholisch-Theologischen Fakultäten vornehmlich der Priesterausbildung dienen, auch wenn die deutschen Bischöfe glauben, dies aus den vor 40 und mehr Jahren abgeschlossenen Länderkonkordaten herauslesen zu müssen.

Die Frage nach der Laienhabilitation stellt sich aber auch noch von zwei hochschulpolitischen Aspekten her, auf die der Westdeutsche Fakultätentag bereits im März 1963 hingewiesen hatte:

1. Die neugeschaffenen Stellen zur Unterstützung in der Lehre (Akademische Räte — früher Studienräte im Hochschuldienst) und in Forschung und Lehre (Wissenschaftliche Räte) können mit ordinierten Theologen allein nicht mehr besetzt werden. Die Berufung zum wissenschaftlichen Rat setzt zudem die Habilitation voraus.
2. Die Lehrstühle für katholische Religionslehre und Religionspädagogik (ihre genauen Bezeichnungen und Abgrenzungen sind nach Bundesländern verschieden) an den Pädagogischen Hochschulen und Akademien können zunehmend nur mehr mit nichtordinierten Theologen besetzt werden. Da diese jedoch nicht habilitiert sind, ergeben sich daraus (etwa in Bayern, das in der Regel die Habilitation voraussetzt) hochschulpolitische Schwierigkeiten und finanzielle Benachteiligungen für die Betroffenen.

An die priesterliche Spiritualität gebunden?

Ungeachtet dieser Erwägungen des Westdeutschen Fakultätentages beschlossen die in Fulda versammelten Bischöfe im August 1963 bezüglich der Habilitation von Laien: „Eine solche Neueinführung findet nicht die Zustimmung der Konferenz . . . Um so mehr gebietet der ernste Nachwuchsmangel . . . daß geeignete Priester zur Habilitation . . . angeregt und gefördert werden.“ Die Bischöfe vermochten sich dabei wohl nicht von der 1961 gegenüber den Vertretern des Westdeutschen Fakultätentages in Würzburg geäußerten Ansicht zu lösen, daß den „Laientheologen gegenüber den Priestern, trotz gleichwertiger wissenschaftlich-theologischer Durchbildung, etwas Entscheidendes fehlt durch den Mangel einer entsprechenden religiös-asketischen Formung und Prägung, wie sie den Priestern im Priesterseminar zuteil geworden ist“. Obwohl die Bischöfe auf ihrer Konferenz im August

1961 beschlossen hatten, „ernsthafte Wege“ zu suchen, wie diesen Laientheologen eine ergänzende religiöse Durchbildung zuteil werden könne, blieb im wesentlichen alles beim alten, wengleich der Vorsitzende des Westdeutschen Fakultätentages im August 1962 in einer Denkschrift an die deutschen Bischöfe konkrete Vorschläge für eine pastoral-aszetische Betreuung dieser Studentengruppe unterbreitet hatte. Daraufhin versuchten zwar seit einigen Jahren etliche Diözesen, die „Laientheologen“ wenigstens „karteimäßig“ zu erfassen, und bemüht sich das „Katholische Schulkommissariat in Bayern“ seit Herbst 1967 um eine Koordinierung dieser Bestrebungen, doch dürfte ihnen einerseits mangels einer klaren Konzeption und andererseits dank dem großen — fast allergischen — Mißtrauen, das die heutigen Studenten vor solchen „Erfassungs- und Schulungsbemühungen“ haben, kaum Erfolg beschieden sein, da der Kairos der Liebe des ersten Anfangs verpaßt ist. Wie oben bereits einmal angedeutet, lassen sich die Folgen der Tatsache, daß eine nicht geringe Zahl von Studierenden der Theologie wenig oder gar keine Bindung und erst recht kein Vertrauen zu den kirchlichen Leitungsorganen hat — nachdem sie lange genug von diesen mit unverhohlenem Mißtrauen bedacht worden waren —, noch keineswegs absehen. Auf jeden Fall wird hier allein verstehendes Vertrauen und geduldiges Hinhören mehr zu erreichen vermögen als diskriminierender Argwohn, ängstlicher Zwang und schroffe Zurückweisung.

Im Juli 1964 nahm Erzbischof Jaeger erneut vor dem Westdeutschen Fakultätentag, der damals in einem Gutachten angeregt hatte, im Einzelfall eine Habilitation und Berufung von Laien zu ermöglichen, zur Frage der Laienhabilitation Stellung: Weil der theologische Universitätslehrer nicht nur Wissen zu vermitteln habe, er vielmehr den Nachwuchs auch auf die Kirche und ihre Aufgaben hinerziehen müsse, sei ein Laie dafür nicht geeignet. Der Erzbischof begründete seine Meinung damit, daß dem Laien „das entscheidende Erlebnis fehlt, das einem Priester eignet: das Leben in der confraternitas eines geistlichen Hauses, die Kenntnis des geistlichen Tagesrhythmus, kurz eine religiös-aszetische Durchbildung und Spiritualität“. Diese Bestimmung der dem Priester eigenen Spiritualität ist ebenso bezeichnend wie die Tatsache, daß zur gleichen Zeit auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil Kardinal Lercaro feststellte: „Die Kirche braucht unbedingt eine geschlossene Heerschar von Laientheologen, die theologisch gut geschult sind . . . und so wird es in der kirchlichen Kultur zu neuen Ansätzen kommen . . . wenn wir ihnen auch den Königsweg zu selbständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeit in den theologischen Fächern erschließen . . .“ Dementsprechend sagt die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, es sei wünschenswert, „daß einer großen Zahl von Laien eine hinreichende Bildung in der Theologie vermittelt werde und recht viele von ihnen die Theologie . . . auch weiter fördern“ (Abschnitt 62). Demgegenüber glaubt die deutsche Bischofskonferenz im März 1968 feststellen zu sollen, daß aus der genannten Konstitution „keinerlei Auftrag (der Laien) zum theologischen Lehramt entnommen werden“ könne. Den „Laien“ wird also in Deutschland auch weiterhin der „Königsweg“ selbständiger Forschung und Lehre in der Theologie verschlossen bleiben.

Freilich, auch von seiten der Theologischen Fakultäten wurde die Sache der „Laienhabilitation“ mit einiger Unsicherheit betrieben, die verhinderte, daß der West-

deutsche Fakultätentag mit einem klaren Vorschlag und entschiedenen Forderungen an die Bischöfe herantrat. Nach Ablehnung der „Laienhabilitation“ durch die Bischofskonferenz im Jahr 1962 herrschte angesichts der wachsenden Sorge um den wissenschaftlichen Nachwuchs für die theologischen Disziplinen bestürzte Ratlosigkeit. Ein aus dieser Ratlosigkeit geborener Vorschlag, durch die Zulassung von Ordensleuten ein neues Reservoir von wissenschaftlichen Nachwuchskräften zu erschließen, fand im Jahr 1965 keine gute Aufnahme auf dem Westdeutschen Fakultätentag. (Daß im konkreten Fall der Ausschluß der Ordensleute von der Habilitation durch die Fakultäten grundsätzlich genauso anfechtbar ist wie der Ausschluß der Laien durch die Bischofskonferenz, sei nur am Rande vermerkt.)

Zögern auch bei den Fakultäten

Nachdem im Februar 1968 der Fakultätentag sich erneut mit der Frage der Laienhabilitation beschäftigt hatte, fanden im Sommer Gespräche sowohl zwischen Vertretern der „Laientheologen“ mit einem Vertreter des deutschen Episkopats (am 3. Juli) als auch zwischen Vertretern der Hochschulen mit einigen Bischöfen (am 4. Juli 1968 im Rahmen der ersten Sitzung der bischöflichen Kommission für Wissenschaft und Kultur) statt. Die bischöfliche Seite soll sich dabei jedoch allen Argumenten „kanonistischer, staatskirchenrechtlicher, hochschulpolitischer und menschlicher Art“ verschlossen haben. Sie berief sich auf den eingangs erwähnten Beschluß der Konferenz, auf das Konkordat und auf den Nuntius. Obwohl ein ganz konkreter „Fall“ zur Debatte stand, erklärten sich die Bischöfe außerstande, eine Ad-hoc-Entscheidung zu treffen; sie verwiesen vielmehr an den Papst bzw. an die Studienkongregation, obwohl von dem zuständigen Ministerium bereits im Dezember 1967 festgestellt worden war, daß das . . . Konkordat keine Regelung enthalte, die es verbieten würde, einen Laien auf einen Lehrstuhl einer theologischen Fakultät zu berufen. Die Bischöfe ignorierten auch den Hinweis auf das deutsche Verfassungs- und Hochschulrecht, den die beiden Rechtsgutachten der Professoren J. Neumann (Tübingen) und W. Steinmüller (Regensburg) nachdrücklich betonten: Da die Habilitation die Anerkennung einer wissenschaftlichen Lehrbefähigung ist, darf sie nur von bestimmten wissenschaftlichen, nicht aber wissenschaftsfremden Voraussetzungen (etwa Priesterweihe oder männliches Geschlecht) abhängig gemacht werden. In einem der Gutachten wurde zudem darauf hingewiesen, daß die Ablehnung einer Habilitationsschrift durch eine Fakultät nur wegen des Mangels der Ordination im Fall eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens als Rechtswidrigkeit gerügt werden würde; ein Vorwurf, der sich sicher weder für das Ansehen der theologischen Fakultäten noch des Episkopats günstig auswirken würde. Es erhebt sich hierbei außerdem die schwere Frage, kraft welcher Vollmacht die deutschen Bischöfe „ihre“ theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten verpflichten wollen, gegebenenfalls gegen bestehendes Recht — nämlich gegen die von der Verfassung gesicherten Rechte der Freiheit in Forschung und Lehre (Art. 5, Abs. 3), der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2, Abs. 1) und auf gleiches Recht bei gleicher geistiger und sittlicher Möglichkeit (Art. 3) — zu verstoßen?

Die Entscheidung der deutschen Bischöfe hat jedoch noch eine weitere, womöglich schwerwiegende Folge: Da in

anderen Ländern den Laien der Weg zum theologischen Lehramt nicht verwehrt ist, sei es, weil dort das Erfordernis der Habilitation (wie in den USA) fehlt, sei es, daß sie den Laien nicht gänzlich verwehrt wird (wie in Österreich), gehen in zunehmendem Maß durchaus gutbegabte „Laien“ der deutschen theologischen Wissenschaft durch Abwanderung verloren, wird ihr Dilemma in nicht verantwortbarer Weise vergrößert.

Immerhin dürfte der Entscheid der deutschen Bischofskonferenz vom März 1968 die Theologie als Wissenschaft nun wohl endgültig dazu zwingen, die Voraussetzungen klarzustellen, die für ihr „Geschäft“ vonnöten sind. Sie wird dabei auch die Frage nach dem Stellenwert der liturgischen Ordination zu stellen haben, deren Bedeutung durch einen anderen Erlaß der deutschen Bischöfe vom Frühjahr 1968 in bezeichnender Weise relativiert worden ist: Danach kann allein kraft bischöflichen Dekretes auch Laien unter bestimmten Voraussetzungen das gestattet werden, wozu grundsätzlich wenigstens die Diakonatsweihe gefordert wird, nämlich die Austeilung der Kommunion. Demgegenüber genügt für die amtliche Glaubensverkündigung, die immerhin noch etwas wesentlich anderes als wissenschaftliche Theologie ist, seit alters die bloße Beauftragung. Ob die Bischöfe diese seltsame Diskrepanz nicht bedacht haben, daß ein Laie zwar „würdig“ sein kann, die Kommunion auszuteilen (ganz abgesehen davon, daß es „mehr“ ist, sie empfangen zu dürfen), er aber trotz hinlänglicher wissenschaftlicher Voraussetzung nicht „fähig“ sein soll, ein theologisches Lehramt auszuüben, weil ihm die Ordination fehlt? Auch hier dürfte also eine kirchenamtliche Entscheidung die Theologie zu neuem Denken herausgefordert haben und somit eine Form der Anregung sein, die eines Tages wohl „gute Früchte“ bringen wird.

Die Kirche der ČSSR im Konflikt mit sich selbst

Die Okkupation der ČSSR durch die Truppen der fünf Länder des Warschauer Pakts wirft nun die Frage auf, welche Folgen sich daraus für die Kirche im Lande ergeben. Die Antwort wird deutlich aus dem, was seit dem „Prager Frühling“ 1968 sich zunächst zu entwickeln begonnen hatte.

Eine gewisse Lockerung in dem anfangs feindlichen und dann erstarrten Verhältnis von Kirche und Staat hatte sich wohl bereits bald nach der Wahl Johannes' XXIII. und dann noch offensichtlicher, also noch in der Novotný-Ära, abgezeichnet. Die Motive, von denen sich damals Partei und Regierung leiten ließen, entsprangen jedoch — so muß angenommen werden — einem rein politischen Kalkül über die allgemeine Situation im Lande, angesichts der Stimmung im Volke und aus Rücksicht auf den Eindruck, den die nicht unbekannte Lage der Kirche in der ČSSR gerade auch im Ausland machte. In den Liberalisierungs- und Demokratisierungsprozeß, der Anfang 1968 einsetzte, wurde dann sehr rasch auch das kirchliche Leben einbezogen. In den Diözesen Budweis, Brünn und Leitmeritz durften die rechtmäßigen Bischöfe ihre Ämter ausüben; in Prag war bereits vorher ein Apostolischer Administrator eingesetzt worden, nachdem Erzbischof Beran zum Kardinal erhoben wurde und seinen Wohnsitz in Rom genommen hatte. In der Prager Kirchenprovinz blieb nur noch Königgrätz ohne rechtmäßigen Oberhirten, doch hat auch dort ein früher insgeheim konsekrierter

Weihbischof weithin die Leitung der Diözese in Händen, wenn er auch von der Prager Regierung dazu noch nicht die gesetzlich erforderliche Zustimmung erhalten hat. Olmütz blieb immer noch ohne Bischof, da der zuständige Weihbischof — Erzbischof Matocha ist tot — noch nicht rehabilitiert ist; hier war die Entwicklung auf politischer Ebene der Lockerung auf kirchlichem Gebiet zuvorgekommen. Das muß auch von der gesamten Slowakei gesagt werden, wo eine seit dem Ende des Ersten Weltkriegs erstrebte endgültige Regelung der Diözesaneinteilung erwartet wurde, nachdem kirchenpolitische Rücksichten auf Ungarn für den Vatikan kein wesentliches Hindernis mehr bieten.

Die Lockerung, wie sie allgemein im Leben der Nation zu spüren war, brachte der Kirche ein Stück lang vorenthaltener Freiheit zurück: Die Bischöfe begannen wieder selbständig ohne staatliche Einmischung ihre Diözesen zu leiten, der Weg zur Theologie und ins Priesterseminar wird nicht mehr von staatlichen Organen eingeengt, die Lockerung im gesamten kirchlichen Leben ermöglichte einen Aufbruch der katholischen Laien, wie er nicht erwartet werden konnte. Und die Frage der religiösen Unterweisung der Kinder und Jugendlichen war bis zum 21. August so weit ausgehandelt, daß auch hier ein Neubeginn zu erhoffen war. Nun sind alle diese neuen Ansätze in die Katastrophe des 21. August mit eingegangen. Ist alles vernichtet? Noch kann darauf keine Antwort gegeben werden.

Solidarität mit Regierung und Volk

Wie haben sich Bischöfe, Klerus und Kirchenvolk in dieser anfangs wohl befürchteten, dann jedoch nicht mehr erwarteten „brüderlichen Umarmung“ durch die Warschauer Paktmächte verhalten?

Der Apostolische Administrator von Prag, Bischof F. Tomásek, hat bereits am ersten Tag der Okkupation einen Aufruf erlassen, in dem er wie auch die übrigen Bischöfe der ČSSR eine Treueerklärung für die gesetzmäßige Regierung abgab und Klerus und Kirchenvolk dazu aufforderte, die legale Regierung zu unterstützen und für die Freiheit einzutreten. Diese Stellungnahme, die von den zahlreichen Geheimsendern des „legalen und freien Rundfunks der ČSSR“ ausgestrahlt und dann von anderen Regionalsendern übernommen wurde, verdient eine weit-aus größere Beachtung, als sie sie in den Nachrichten der freien Welt gefunden hat, denn in ihr äußert sich die Haltung der katholischen Kirche in der ČSSR zu den politischen Ereignissen, die in so leidvoller Weise Land und Volk trafen; zugleich beweist die Kirche hier ihre Bereitschaft, alles hintanzusetzen, was sie selbst in den vergangenen beiden Jahrzehnten gerade von der kommunistischen Partei und Staatsführung des Landes erlitten hatte, sich vor der ganzen Nation unerschrocken für die Rechte des eigenen Volkes auf Freiheit und Selbständigkeit einzusetzen. Es könnte unglaublich erscheinen, daß sich ein Bischof für eine kommunistische Staatsführung und damit auch für eine kommunistische Partei einsetzt. Hier wird das Dilemma sichtbar, mit welchem die Kirche der ČSSR am 21. August konfrontiert wurde. Sie geriet mit sich selbst, ihrer unmittelbar erlittenen Vergangenheit und ihren neu erwachten Hoffnungen in einen schweren inneren Konflikt. Bittere Erfahrung und auferlegte Volksverbundenheit traten in ihr in Widerstreit. Die tschechischen Katholiken, ihre Bischöfe und Priester haben den einzig richtigen Weg eingeschlagen — trotz allem. Die